



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Bodenschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

per Postzustellungsurkunde

TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH
Direktion HSEQ
Herrn Mario Wejda
Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin

Frau Vetter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-377; Fax 03328 318-583
mobil 0171-7862923
kristin.vetter@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 36755-23-84

Datum 03.08.2023

Vorgang

**Ihr Antrag vom 23.05.2023 auf Änderung der Verbindlichkeitserklärung des
Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 02.11.2022 zum Sanierungsplan der
G.U.T. GmbH vom 01.03.2022: Teilbodensanierung ehem. MINOL-Tanklager Bad Belzig,
Am Städtebahnhof**

Grundstück

Gemarkung

Belzig

Flur

7

Flurstück

607 teilweise

Sehr geehrter Herr Wejda,

nach § 13 Absatz 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur
Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998
(BGBl. I S. 502) in der aktuellen Fassung ergeht aufgrund Ihres o. g. Antrags folgende
Entscheidung:

I.

Änderungsbescheid

- Der mit Bescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 02.11.2022
(Az 33327-22-84) für verbindlich erklärte Sanierungsplan: Teilbodensanierung
ehem. MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof der G.U.T. GmbH
(01.03.2022, Rev. 6) wird wie folgt geändert:**

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Seite San.pl. urspr.	Kap.	Inhalt Sanierungsplan alt	Art der Änderung	Inhalt Sanierungsplan neu
10	2.3	Weitere Grundlagen [L1] „geändert am 24.02.2012“	ersetzen	Ersetzen durch: in der geltenden Fassung
10	2.3	Weitere Grundlagen [L2] „zuletzt geändert am 24.02.2012“	ersetzen	Ersetzen durch: in der geltenden Fassung
10	2.3	Weitere Grundlagen [L3] „zuletzt geändert am 02.05.2013“	ersetzen	Ersetzen durch: in der geltenden Fassung
10	2.3	Weitere Grundlagen [L4]	ergänzen	Zusatz:, Gültigkeit bis 31.07.2023
10	2.3.	Weitere Grundlagen	neu	[L4a] Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Gültigkeit ab 01.08.2023
10	2.3		neu	[L4b] Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023
25	7.2	Nr. 15) sofortige Rückverfüllung im GW-gesättigten Bereich „max. LAGA Z 1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: max. Bodenmaterialien der Klasse BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe)
37	7.3.17	1. Absatz/ 2. Spiegelstrich: Ergebnis der Vordeklaration „dem Zuordnungswert Z0 (Zuordnungswerte für den uneingeschränkten Einbau – Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen.) bis Z1 (Zuordnungswerte für den eingeschränkten offenen Einbau in technischen Bauwerken) nach LAGA“	ersetzen	Ersetzen durch: der Materialklasse BM-0 bis BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) nach EBV

Seite San.pl. urspr.	Kap.	Inhalt Sanierungsplan alt	Art der Änderung	Inhalt Sanierungsplan neu
37	7.3.17	1. Absatz/ 3. Spiegelstrich: Ergebnis der Vordeklaration „dem Zuordnungswert Z1.2 (Zuordnungswerte für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken in hydrogeologisch günstigen Gebieten).“	ersetzen	Ersetzen durch: der Materialklasse BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) der EBV.
37	7.3.17	2. Absatz Vordeklaration „<Z2“	ersetzen	Ersetzen durch: < BM-F3 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
37	7.3.17	2. Absatz/ 2. Spiegelstrich Vordeklaration „den Zuordnungswert Z2“	ersetzen	Ersetzen durch: der BM-F3 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV bzw. der Schwellenwerte Anlage 4, Tab. 1 und 4 gemäß Erlass MLUK Vollzugshinweise Abfallverzeichnis-Verordnung
38	7.3.17	Abfallrechtliche Zuordnung Tabelle 7-4, 2. Zeile „Z0-Z1“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-0 bis BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
38	7.3.17	Abfallrechtliche Zuordnung Tabelle 7-4, 3. Zeile „Z1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
38	7.3.17	Vorgehensweise Entsorgung, 5. Spiegelstrich „LAGA“	ersetzen	Ersetzen durch: die Vollzugshinweise der Abfallverzeichnis-Verordnung
39	7.3.17	Entsorgung 1. Absatz, Zeile 1 „LAGA Z2“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-F3 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV bzw. der Schwellenwerte Anlage 4, Tab. 1 und 4 gemäß Erlass MLUK Vollzugshinweise Abfallverzeichnis-Verordnung

Seite San.pl. urspr.	Kap.	Inhalt Sanierungsplan alt	Art der Änderung	Inhalt Sanierungsplan neu
39	7.3.17	Gefährliche Abfälle/Andienungspflicht 1. Absatz, Zeile 3 „(> LAGA Z2)“	ersetzen	Ersetzen durch: (>Schwellenwerte Anlage 4, Tab. 1 und 4 gemäß Erlass MLUK Vollzugshinweise Abfallverzeichnis-Verordnung)
40	7.3.19	Rückverfüllung der Flächen u. Einbaukriterien „(≤ Z2)“	ersetzen	Ersetzen durch: (≤ BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV)
40	7.3.19	1. Absatz, Zeilen 2-3 „≤ Z1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: ≤ BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
40	7.3.19	2. Absatz, Zeile 1 „Z2-Kriterien der LAGA“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV-Kriterien
40	7.3.19	2. Absatz, Zeile 2 Voraussichtlicher Anfall von „≤ Z 2“	ersetzen	Ersetzen durch: ≤ BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
40	7.3.19	Liefermaterial, 1. Abs. u. unterhalb 1. Abs. „LAGA-Zuordnungswerte“ „Z1.2“ „Z1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: EBV-Materialwerte BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe)
41	7.3.19	Tabelle 7-5, 3. Zeile, Spalte 3 „Anhang 2, Ziffer 4“ 3. Zeile, Spalte 4-5 „Ja, max Z 0“	ersetzen	Ersetzen durch: Anlage 1, Tab. 1 und 2 BBodSchVneu Ja, hilfsweise gem. EBV BM-0/BG-0
41	7.3.19	Tabelle 7-5, 4. Zeile; Spalte 3 „LAGA M20 TR Boden = Z0“ Spalte 4: „Z0“ Spalte 5: „Z0“	ersetzen	Ersetzen durch: EBV = BM-0*/ BG-0* BM-0*/ BG-0* BM-0*/ BG-0*
41	7.3.19	Tabelle 7-5, 5. Zeile Spalte 4: „Z 2“ Spalte 5: „Z 1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV
41	7.3.19	Tabelle 7-5, 6. Zeile Spalte 4: „Z 1.2“ Spalte 5: „Z 1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV

2. Die Verbindlichkeitserklärung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 02.11.2022 (Az 33327-22-84) wird wie folgt geändert:

Seite Verbi. urspr.	Kap.	Inhalt Verbindlichkeitserklärung alt	Änderung	Inhalt Verbindlichkeitserklärung neu
4	II. (2)	Unterlagen Total	neu	Neu einfügen: 2f) TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (23.05.2023) Antrag auf Änderung der Verbindlichkeitserklärung
6	III.1 (7)	Tabelle GOK bis 0,2 m u. GOK: Oberboden: Zeile 9 Vorsorgewerte „Anhang 2, Ziffer 4 BBodSchV / hilfsweise LAGA M20 TR Boden gem. Tab. II.1.2-2 u. II.1.2-3: Z 0“	ersetzen	Ersetzen durch: Vorsorgewerte gem. Anlage 1, Anlage 1, Tab. 1 und 2 BBodSchVneu / hilfsweise Materialwerte gemäß EBV: BM-0 und BG-0
6	III.1 (7)	Tabelle 0,2 m bis 1 m u. GOK: Geschiebemergel: Zeile 7 „LAGA M20 TR Boden Tab. II.1.2-2 u. II.1.2-3: Z 0“	ersetzen	Ersetzen durch: Materialwerte gemäß EBV: BM-0*/ BG-0*
6	III.1 (7)	Unterhalb Tabelle <u>1,0 m u. GOK bis 1,0 m oberhalb GW-Spiegel:</u> „LAGA M20 TR Boden: MKW bis max. Z 2, BTEX bis max. Z 2“ „LAGA M20 TR Boden, Parameterliste gem. Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5: Zuordnungswerte bis max. Z 1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: EBV: MKW bis max. BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe), BTEX bis max. BM-F2 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) EBV: MKW bis max. BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe), BTEX bis max. BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe)
6	III.1 (7)	Unterhalb Tabelle <u>1,0 m oberhalb GW-Spiegel bis Sohlen Aushubgruben</u> „LAGA M20 TR Boden, Parameterliste gem. Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5: Zuordnungswerte bis max. Z 1.1“ „(Z 0)“.	ersetzen	Ersetzen durch: EBV: max. BM-F1 (≤ 10 Vol % Fremdstoffe) (BM-0)

Seite Verbi. urspr	Kap.	Inhalt Verbindlichkeitserklärung alt	Änderung	Inhalt Verbindlichkeitserklärung neu
9	III.2.2c)	Nebenbestimmung c): "LAGA M20 - Zuordnungswerte 1.2"	ersetzen	Ersetzen durch: Materialwerte gem. EBV der Einbauweise RC-1
9	III.2.2e)	Nebenbestimmung e): „LAGA M20 - Z 0“ „LAGA M20 - Z 1.2“	ersetzen	Ersetzen durch: Materialwerte gem. EBV BM-0/ BG-0 Materialwerte gem. EBV BM-1/ BG 1
22	V.2.	Untere Abfallwirtschaftsbehörde; 3. Absatz: „... die Vollzugshinweise zur Zuordnung ... der Abfallverzeichnis-Verordnung ² zu beachten.“	ergänzen	Ergänzen durch: " ... die Vollzugshinweise zur Zuordnung ... der Abfallverzeichnis-Verordnung ² vom 05.04.2023 zu beachten."
22	V.2.	Untere Abfallwirtschaftsbehörde; 3. Absatz: Fußnote: ² Quelle: „https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/abfall_2020“	ersetzen	Ersetzen durch: Fußnote: ² Quelle:: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vollzugshinweise_abfaelle_2023

3. Die Inhalte der geänderten Formulierungen von 1. und 2. sind bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen bzw. in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

II.

Unterlagen

- (1) G.U.T. GmbH (01.03.2022): Ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtbahnhof Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG (Rev.6)
- 1a) G.U.T. GmbH (30.08.2022): Gutachterliche Stellungnahme
- 1b) G.U.T. GmbH (14.09.2022): 2 Austauschseiten von (1): Seite 8 und Seite 23
- 1c) G.U.T. GmbH (11.10.2022): Gutachterliche Stellungnahme zu Nachforderungen des Landesamts für Umwelt, T26 Immissionsschutz vom 19.09.2022 mit Anlagen:
- Anlage 1 Immissionsschutzplan (Rev. 5 – Stand 11.10.2022; Anlage 7 des Sanierungsplans);
- Anlage 2 Gefahrstoffdatenblätter

- (2) Potsdam-Mittelmark (02.11.2022): Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans Rev. 6 vom 01.03.2022 (Az: 33327-22-84)
- (3) TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (23.05.2023): Antrag auf Änderung der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans
- (4) Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVneu) und zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) (**Mantelverordnung**), siehe Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021, S. 2598
- (5) Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)
- (6) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur Ersatzbaustoffverordnung (**EBV-Übergangserlass**) vom 5. Mai 2023

III.

Sachverhalt

Am 23.03.2022 haben Sie den Sanierungsplan Teilbodensanierung ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig eingereicht und den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung gestellt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bodenschutzbehörde (im Folgenden UBB) hat mit Bescheid vom 02.11.2022 (Az: 33327-22-84) den Sanierungsplan vom 01.03.2022 für verbindlich erklärt.

Sie haben am 23.05.2023 als Freigestellter im Rahmen der Altlastenhaftungsfreistellung die Änderung der Verbindlichkeitserklärung auf Grund der gesetzlichen Änderungen in Folge des Inkrafttretens der Mantelverordnung bei der UBB beantragt.

Rechtliche Würdigung

Nach Nr. 23.4 des Anhanges I der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes in der Fassung vom 17.05.2023 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark vorliegend als örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans zuständig. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Untere Bodenschutzbehörde, ist aufgrund dessen ebenso zuständig für den Erlass des Änderungsbescheides.

Die Mantelverordnung wurde im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021, S. 2598 („Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVneu) und zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)“) veröffentlicht.

Am 1. August 2023 treten die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerke; ErsatzbaustoffV (EBV)) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVneu) in Kraft. Mit der EBV werden die Bewertungsansätze für eine schadlose Verwertung mineralischer Abfälle neu geregelt, die bis 31.07.2023 Gegenstand der LAGA M 20 TR Boden (2004) waren.

Darüber hinaus war aufgrund der Neuregelung eine Aktualisierung der bisherigen Fassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" erforderlich. Mit Erlass vom 01.03.2023 wurden die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung für das Land Brandenburg neu gefasst.

Im EBV-Übergangserlass des MLUK des Landes Brandenburg werden für die Übergangszeit bis 31.07.2023 die Einbauklassen der LAGA M20 TR Boden den entsprechenden Materialklassen nach §§ 2, 11, 16 der EBV gegenübergestellt.

Der vorgelegte Sanierungsplan vom März 2022 hat die im Juli 2021 veröffentlichte Mantelverordnung (EBV, BBodSchVneu, DepV, GewAbfV) nicht berücksichtigt, sondern nimmt bei der Vorabdeklaration, der Einstufung des Bodenaushubs zur Verwertung und bei der Wiederverfüllung mit Boden auf die LAGA M20 TR Boden (2004) Bezug. Mit Bescheid des Landkreises wurde dieser Sanierungsplan mit Nebenbestimmungen verbindlich erklärt. Entsprechend dem Zeitplan des Sanierungsplans war die Teilbodensanierung von Dezember 2022 bis April 2023 vorgesehen.

Durch Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023, der Neufassung der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung und der neuen Bundes-Bodenschutzverordnung sind Anpassungen im für verbindlich erklärten Sanierungsplan sowie in der Verbindlichkeitserklärung notwendig. Ein Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Verwendung in technischen Bauwerken ab dem 1. August 2023 erfordert, dass diese einer der in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Materialeinbauklassen zuzuordnen sind. Die bisherigen Zuordnungswerte der LAGA M20 TR Boden verlieren ihre Gültigkeit am 01.08.2023. Daher ist sowohl der Sanierungsplan als auch die Verbindlichkeitserklärung anzupassen. Damit werden für deren spätere fachlich-inhaltliche Umsetzung in den sich anschließenden Planungs- und Ausführungsphasen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen im gebotenen Umfang aktualisiert. Die bereits erstellten Verdingungsunterlagen für die Teilbodensanierung sowie den Transport und die Entsorgung müssen aufgrund dieser Anpassungen entsprechend überarbeitet werden.

Bei der Abfalldeklaration sind die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung in der aktuellen Fassung anzuwenden. Dies bedeutet auch eine Anpassung der im Sanierungsplan beschriebenen Vorgehensweise bei der Abfalldeklaration in den sich der Entwurfs- und Genehmigungsplanung anschließenden weiteren Planungs- bzw. Leistungsphasen.

Bei der Verwertung des Bodenaushubs außerhalb von technischen Bauwerken gilt die BBodSchVneu. Nach § 16 Abs. 4 Nr. 30 BBodSchVneu hat der Sanierungsplan u. a. Angaben zu den zu behandelnden Mengen und den Transport-, Verwertungs- und Entsorgungswegen zu enthalten. Entsprechend § 16 Abs. 5 BBodSchVneu sollen die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des BBodSchG (Pflichten zur Gefahrenabwehr) bei der Umlagerung von Bodenmaterial im Rahmen der Sanierung innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans erfüllt werden. Die Schadstoffgehalte des umgelagerten Bodenmaterials dürfen keine Gefahr hervorrufen und müssen daher grundsätzlich die maßgeblichen Prüfwerte unterschreiten.

Dagegen unterliegt Boden, der nicht aus dem Gebiet eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans stammt (Lieferboden), den Regelungen der §§ 6 – 8 BBodSchVneu. Es gelten in der Regel (folge-) nutzungsunabhängige Vorsorgewerte, insbesondere auch die Regelungen des § 6 Abs. 4 BBodSchVneu.

Nach § 13 Abs. 6 BBodSchG schließt ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan andere, die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan aufgeführt werden. Durch die Änderungen werden die Belange der jeweils zuständigen Behörden nicht berührt. Daher ist eine nochmalige Beteiligung nicht notwendig.

Gemäß § 33 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodSchG) bedürfen Verwaltungsakte, die den Gegenstand der Freistellung berühren, des Einvernehmens derjenigen obersten Landesbehörde, die auch zur Erteilung des Einvernehmens zur Haftungsfreistellung zuständig ist. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat mit Schreiben vom 27.07.2023 sein Einvernehmen erklärt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Vetter